

Der zweite Teil des vorgelegten Bandes enthält alle für die rechtliche Stellung der Frau relevanten völkerrechtlichen Dokumente, wobei Kaufman Hevener sich nicht nur auf solche Materialien beschränkt, die die Rolle der Frau zum Gegenstand haben, sondern auszugsweise auch diejenigen Dokumente abdrückt, die den Status der Frau im Rahmen einzelner Regelungsinhalte mittelbar oder unmittelbar erfassen. Als Beispiele sollen hier die Satzung der Vereinten Nationen, die UNO-Menschenrechtsdeklaration, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte genannt werden.

Bei der Darstellung der einzelnen Dokumente wird der Leser zunächst in der gebotenen Kürze über die Entstehungsgeschichte und die wichtigsten Regelungsinhalte des jeweiligen Dokuments informiert. An diese Darstellung schließt sich der Abdruck des Wortlautes des jeweiligen Dokumentes an. Bei vertraglichen Dokumenten liefert Kaufman Hevener abschließend noch eine Übersichtstafel zum Stand der vorliegenden Ratifizierungen. Das Werk findet seinen Abschluß in einer Gesamtübersicht aller Ratifikationen zu völkerrechtlichen Verträgen, die den Status der Frau in ihren Regelungsinhalt aufgenommen haben.

Andreas Buske

Monika Vierheilig

Die rechtliche Einordnung der von der Weltgesundheitsorganisation beschlossenen regulations

R. v. Decker's rechts- und sozialwissenschaftliche Abhandlungen, Band 27, R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Heidelberg, 1984, 208 S., DM 88,—

Die Autorin gibt zunächst einen allgemeinen Überblick über die Weltgesundheitsorganisation (WHO), wobei sie auf Entstehungsgeschichte, Zielsetzung und Aufgaben, Mitgliedschaft, Organe, regionale Gliederung, Finanzwesen und Rechtsstatus der WHO sowie auf deren Beziehungen zu anderen Organisationen eingehet. In diesem ersten Teil geht es der Autorin weniger um neue Erkenntnisse als um eine generelle Erläuterung der Struktur der WHO, ihrer Eigenarten und ihres Hintergrundes.

Dieser Einstieg dient als Vorbereitung für das 2. Kapitel, den eigentlichen Kernabschnitt des Buches, in dem Frau Vierheilig die gemäß Art. 21, 22 der WHO-Satzung erlassenen regulations rechtlich einzuordnen versucht. Sie stellt zunächst den technischen Ablauf der Beschußfassung dar, wobei sie besonderes Gewicht auf die Art und Weise des Inkrafttretens nach dem sog. »contracting-out«-Verfahren legt. Die WHO-regulations treten nach Mitteilung ihrer Verabschiedung durch die Gesundheitsversammlung für alle Mitglieder in Kraft, sofern diese nicht dem Generaldirektor fristgemäß ihre Ablehnung oder Vorbehalte notifiziert haben. Nach einem Vergleich mit ähnlichen Vorschriften in anderen völkerrechtlichen Verträgen und einer Darstellung der auf diese Weise tatsäch-

lich beschlossenen regulations nimmt die Autorin eine rechtliche Zuordnung vor. Bei den WHO-regulations handelt es sich um sekundäres Recht (im Gegensatz zum primären Recht der Gründungsverträge einer internationalen Organisation), dessen Einordnung als Völkerrecht oder als Recht sui generis umstritten ist. Die Autorin neigt der ersten Ansicht zu, Sie begründet das damit, daß die Normen aus dem völkerrechtlichen Gründungsvertrag abgeleitet werden und daß Adressaten die Staaten sind. Die Argumente der Gegenansicht verwirft sie. Insbesondere der Vergleich zwischen internem Staatsrecht und internem Recht einer internationalen Organisation können wegen mangelnder Souveränität internationaler Organisationen nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

Ein zweites Problem betrifft die Rechtsform der regulations, d. h. die Frage, ob es sich um völkerrechtliche Verträge oder um legislative Akte handelt. Frau Vierheilig folgt der zweiten Auffassung, was sie vor allem mit starken Parallelen zwischen nationalem Gesetzgebungsverfahren und dem Verfahren für den Erlass von WHO-regulations begründet. Die Merkmale eines Legislativaktes, nämlich Einseitigkeit, Allgemeinheit und Verbindlichkeit, lägen bei den WHO-regulations vor.

Im letzten Kapitel befaßt sich die Autorin mit dem Eingang der WHO-regulations in innerstaatliches Recht. Sie geht dabei zunächst auf die verschiedenen allgemeinen Lehren ein und stellt dann die Staatenpraxis an den Beispielen Belgiens, Frankreichs, der Schweiz, Österreichs und der Bundesrepublik Deutschland dar. Danach untersucht Frau Vierheilig für den bundesdeutschen Bereich die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Anwendung von Art. 59 Abs. 2 GG bei der Umsetzung der WHO-regulations. Sie hält Art. 59 Abs. 2 GG grundsätzlich nur bei völkerrechtlichen Verträgen, nicht bei Legislativakten internationaler Organisationen für anwendbar, lässt aber eine Analogie zu. Es sei Sinn und Zweck von Art. 59 Abs. 2 GG, eine Präjudizierung der Entscheidung des Parlamentes zu verhindern und eine innerstaatliche Nichtdurchsetzbarkeit zu vermeiden. Soweit zur Erfüllung der WHO-regulations eine Mitwirkung des Bundestages oder des Bundesrates erforderlich ist, bejaht die Autorin die analoge Anwendung von Art. 59 Abs. 2 Satz 1 bzw. 2 GG. Insgesamt vermittelt die Autorin einen umfassenden Überblick über die Weltgesundheitsorganisation und bereichert die Diskussion um die Rechtssetzungstätigkeit internationaler Organisationen.

Martin Buchholz